

Städte aber, den Hofgerichts-Advocaten Tetsch dahin ab. Es waren anfänglich über einige neue Vorkehrungen und Abstellung einiger Mißbräuche verschiedene Punkte in Vorschlag gekommen, die bey dem Delegirten des Adels großes Aufsehen machten, und worüber es zu verschiedenen harten Schriftwechseln kam. Wie überhaupt bey Abhandlung des ganzen Staatsrechts keine Streitschriften eingemischet worden, so werde auch hier über solche keine Erörterung anstellen, nur so viel merke doch an, daß von Seiten des Adels über diese Punkte zu harte Anmerkungen gemacht, und sie so ausgerufen worden, als wenn der Herzog falls sie von ihm kämen, damit alle Lehnsverbindungen aufheben, und den Adel um alle seine Privilegien und Güter bringen wollen, und als ob hinwieder der herzogliche Bevollmächtigte falls er solche aufgesetzet, Leib und Leben verwirkt hätte. Dieses zog natürlicher Weise eine sehr scharfe Erklärung von Seiten des Herzogs, und eine nachdrückliche Antwort von Seiten des herzoglichen Bevollmächtigten nach sich. Ich lasse alles übrige dahin gestellet seyn, nur das ist mir unbegreiflich, wie wenn ein Herzog von Curland etwas bey der Oberherrschaft nachsuchen läßt, — gesetzt, daß auch nicht alles gegründet wäre, dieses mit so schwarzen und anzüglichen Anstrichen gleich geschildert werden könne, zumalen man darinnen keine Spur der Aufhebung der Lehnsverbindung und aller Landes-Rechte zu finden ist. Indessen da dieser Vorgang viel Aufsehens gemacht, so wird es dem Publico nicht unangenehm seyn, daß in den Beylagen Num. 380-384. die darüber geführte Correspondenz hier liefere.

Der Erfolg von allem diesem war, daß nach vorhergegangener Communication zwischen dem Könige, den auswärtigen Gesandten, dem Reichs-Ministerio, auch einer besondern dazu angeordnet gewesenen Commission, und nachdem alle von Seiten des Herzogs und des Landes dabey gehört worden, von der Delegation eine Constitution aufgesetzt, von dem Präsidenten der Delegation, und dem General-Conföderations- auch Reichstags-Marschall unterschrieben, und den 3ten August 1774. im Warschawischen Brod niedergeleget wurde. Es ist solchemnach verschiedenes so der herzogliche Gesandte angesuchet, durchgegangen, verschiedenes eingeschränket, einige Punkte zur Canzelen, und noch andere zu einer künftigen Commission verwiesen, nichts aber so schwarz befunden worden, daß es zu suchen unerlaubt gewesen seyn, oder der Hofrath Bick damit Leib und Leben damit verwirkt haben sollte. Anstatt dessen hat er auch anjeto vom Könige und der Republik das Indigenat in Polen erhalten. Diese Constitution als die neueste zum curländischen Staatsrecht gehörige Urkunde habe in lateinischer Sprache unter der Nummer 385. hier angeführet, werde aber aus solcher, da sie meist lauter wesentliche Materien des Staatsrechts enthält alle 14 Punkte nach der in der Constitution angenommenen Ordnung auch hier einführen, und dabey kürzlich das Nöthige anmerken.

1) Werden darinnen die Subjectionspacten, die Fürstliche Provision, Lehns-Investituren, die Conventionen, Abschlüsse und Reversalien, so die Lehnsverbindungen zwischen dem Könige, der Republik und dem Herzoge, wie auch das Ober- und directe Eigenthum des Königs und dessen oberste Jurisdiction in sich schliessen auf ewig festgesetzt.

Diese hier festgesetzte Urkunden sind eben die im Staatsrecht §. 2. und 309. angezeigten Quellen des curländischen Staatsrechts.

2) Wird dem Herzoge und seinen Nachfolgern im Herzogthum die Territorial-Superiorität mit allen Hoheiten und Regalien wie ihm solche nach seinen Lehns-Investituren zustehen, und er und seine Vorfahren nach der Belehnung sich solcher gebrauchen haben, und nach Rechten gebrauchen können, feste gestellet, dabey ist auch beliebt daß wenn zwischen der Oberherrschaft und dem Herzoge wegen abgesetzter Sachen Ansprüche von einer oder andern Seite entstünden, der König Commissarien aus dem Senat und Ritter Orden niedersetzen, Sie von den Enden, mit welchem Sie dem Könige und der Republik verpflichtet, entbinden, und hinwieder Recht zu sprechen verbinden wolle, bey deren Ausspruch dann der König und der Herzog es bewenden lassen würden.

Durch diese Constitution wird nochmals die Territorial-Superiorität des Herzogs die in verschiednen Stellen des Staatsrechts, nach dem 688sten §. nachgewiesen werden, unwidersprechlich festgesetzt, und der Schluß dieses Puncts ist nach den preußischen ersten Unterwerfungs-Vorträgen, in der Beylage Num. 28. eingerichtet. (§. 324.) woraus dann auch für das Fürstliche Haus der Vortheil erwächst, daß selbiges in Zukunft, wenn